



## Der Schuldner (Sch.)

- Begriff „Schuldner“ = eig. „Insolvenzschuldner“
  - = Rechtsträger, über dessen Vermögen das InsVerf stattfindet
  - Begriff nach KO (bis 1998): „Gemeinschuldner“
  - muss insolvenzfähig sein (§§ 11, 12, s.o.)
- Sch. ist nicht das Objekt (das ist nur sein Vermögen), sondern Subjekt des InsVerf
- → Inhaber eigener Verfahrensrechte
  - Antragsrecht (§ 13 I)
  - Verwertung (§§ 156 II 1, 161)
  - InsPlan (§§ 218 I 1, 232 I, 247, 253)
  - Eigenverwaltung (§§ 270 ff.)
  - Restschuldbefreiung (§§ 286 ff.)



## Die Rechtsstellung des Sch. während des InsVerf (Überblick):

- Sch. bleibt materiellrechtlich rechts- und geschäftsfähig, verfahrensrechtlich partei- und prozessfähig
- Sch. bleibt Rechtsträger der Insolvenzmasse
  - aber ohne Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis → kann fortbestehende materiell- und verfahrensrechtlichen Kompetenzen insoweit nicht ausüben
- persönlicher Status:
  - Verfahrensrechte im Insolvenzverfahren (s.o.)
  - Auskunfts- und Mitwirkungspflichten (§ 97 I, II)
  - Beschränkungen, insb. Bereitschaftspflicht, Postsperre (§§ 97 III, 99)
  - Unterhaltsanspruch gegen Insolvenzmasse (§ 100)
- Sch. agiert im Verfahren ggf. durch bisherige Organe, wenn es sich um einen Verband handelt (juristische Person oder Personengesellschaft)
  - Sondervermögen „Nachlass“: Erbe übernimmt formale Schuldnerrolle



### Das Insolvenzgericht (InsG)

- Aufgaben des InsG bis zur Verfahrenseröffnung:
  - Anordnung von Sicherungsmaßnahmen, darunter: Auswahl und Ernennung des vorl. InsV (§ 21, s.o.)
  - Anhörung des Schuldners (§ 14 II)
  - Prüfung der Eröffnungsgründe (§§ 16 ff.)
  - Prüfung des Vorliegens hinreichender (= kostendeckender) Masse, ggf. Abweisung des Eröffnungsantrags mangels Masse (§ 26)
  - ggf. Eröffnung des InsVerf (§ 27), inkl. Auswahl und Ernennung des InsV (§§ 27 I 1, 56)



- Aufgaben des InsG nach der Verfahrenseröffnung:
  - Aufsicht über den InsV (§ 59), Prüfung der Schlussrechnung (§ 66 II), Festsetzung der Vergütung des InsV (§ 64)
  - Einberufung und Leitung der Gläubigerversammlungen (§§ 74, 76 I, 176)
  - Zustimmung zur Schlussverteilung (§ 196 II), Aufhebung bzw. Einstellung des InsVerf (§§ 200, 207, 211 - 213, 258)
  - Entscheidung über die Restschuldbefreiung (§§ 296, 297, 300, 303)
  - Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens (§§ 305 ff.)
  - Entscheidungen hins. Insolvenzplan
- NICHT: allgemein Entscheidung insolvenzbezogener Rechtsstreitigkeiten (→ keine "*vis attractiva concursus*")



- Zuständigkeit des InsG
  - sachlich: AG (§ 2), derzeit 182 InsG in D
    - meist Zuständigkeitskonzentration am Sitz des LG, aber nicht in RLP (→ 22 InsG in RLP)
  - örtlich (§ 3): am Mittelpunkt der selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners, hilfsweise an dessen allgemeinen Gerichtsstand (§§ 13, 17 ZPO: Wohnsitz bzw. Satzungssitz)
    - maßgeblich sind die Verhältnisse bei Antragstellung
    - bei Konzernen: „Gruppen-Gerichtsstand“ am Sitz jedes konzernangehörigen Unternehmens, das mehr als nur untergeordnete Bedeutung hat, § 3a InsO
  - international (Art. 3 I EuInsVO): Mittelpunkt des hauptsächlichen (unternehmerischen) Interesses (*center of main interests/COMI*, s. später)
  - funktionell: „Insolvenzrichter“ = ab Verfahrenseröffnung grds. Rechtspfleger (§§ 3 Nr. 2 e, 18, 19a RPfIG)
    - (Status-)Richter nur bis Verfahrenseröffnung + Insolvenzplan



- Verfahren des InsG
  - Antragsverfahren (§ 13, s.o.)
  - grundsätzlich nach ZPO (§ 4), aber Amtsbetrieb, Untersuchungsgrundsatz (§ 5 I), Schriftlichkeit (§ 5 II)
  - Entscheidung durch Beschluss
  - soweit gesetzl. vorgesehen: sofortige Beschwerde (§ 6); wenn nicht vorgesehen und Rechtspfleger entschieden hatte: Erinnerung (§ 11 II RPfIG)
- Haftung für fehlerhafte Entscheidungen
  - Staatshaftung des jew. Bundeslands, § 839 BGB, Art. 34 GG
    - z.B. Bestellung eines ungeeigneten InsV, BGH NZI 2008, 241



### Der Insolvenzverwalter (InsV)

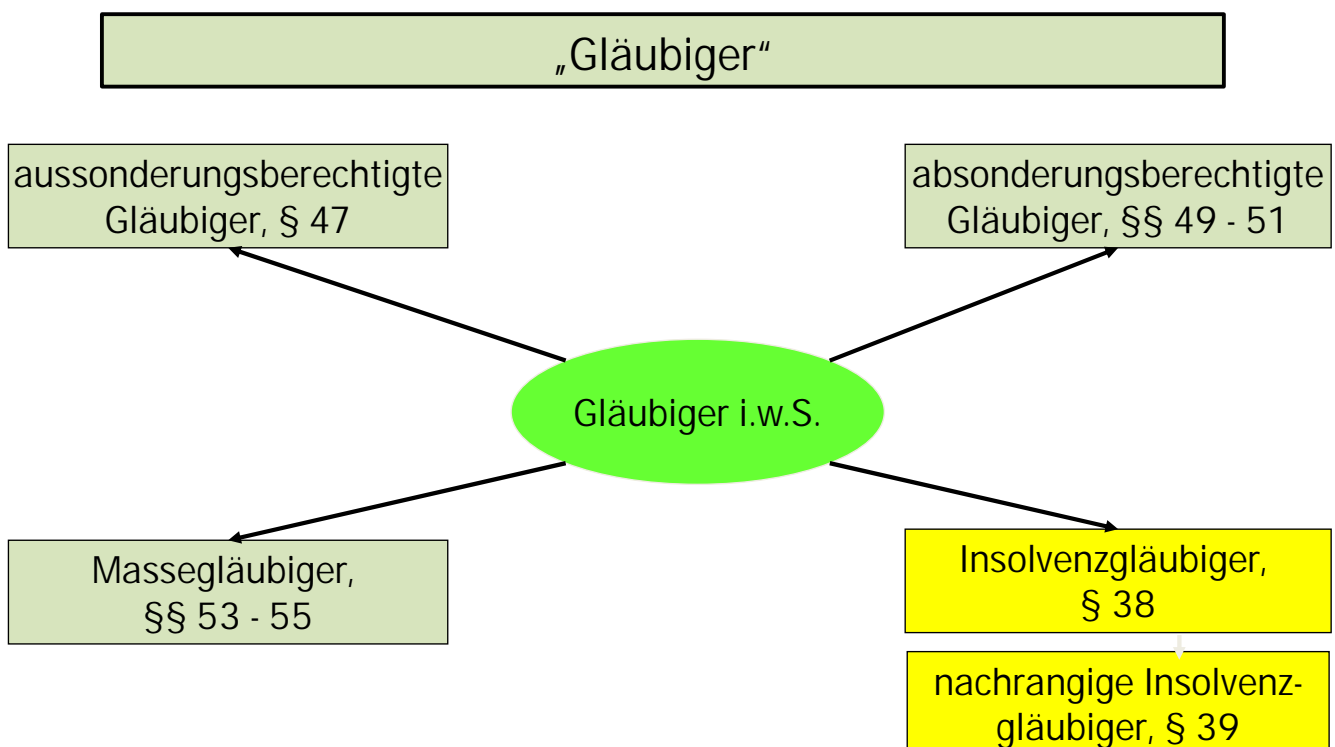
- Bedeutung
  - InsV als „Exekutive“ der Insolvenzmasse
  - Auswahl des InsV als „Schicksalsfrage“ des InsVerf (s. §§ 56 ff.)
  
- Aufgabenbereich
  - Inbesitznahme und Verwaltung der InsMasse
  - Komplettierung und Verwertung der InsMasse
  - Feststellung/Befriedigung der InsForderungen
  - Ausübung der Arbeitgeberfunktionen
  - Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Pflichten, insbes. Polizeipflicht, sozialversicherungs- und steuerrechtliche Pflichten



- Rechtsstellung: Amtstreuhand der InsMasse („Amtstheorie“)
  - InsV ist also weder Vertreter der Gläubiger oder des Schuldners noch Organ der Insolvenzmasse oder der insolventen Gesellschaft
- → InsV prozessiert im eigenen Namen über fremde Rechte
  - aufgrund gesetzlicher Ermächtigung (§ 80 I)
  - „Partei kraft Amtes“ (s. §§ 19a, 116 S. 1 Nr. 1 ZPO) = Partei mit dem Sondervermögen „InsMasse“ = gesetzliche Prozessstandschaft
- → InsV verfügt im eigenen Namen über fremde Rechte
  - aufgrund gesetzlicher Ermächtigung (§ 80 I)
  - Unwirksamkeit „insolvenzzweckwidriger“ Rechtshandlungen als immanente Grenze der Befugnisse des InsV = entsprechende Anwendung der Grundsätze zum Missbrauch der Vertretungsmacht
- abgeleitete Unternehmereigenschaft (§ 14 BGB) bzw. Kaufmannseigenschaft (§ 1 HGB) in seiner Tätigkeit für die jeweilige InsMasse



- Auswahl und Ernennung durch das Gericht, §§ 56–57 (Details s. SPB-Teil)
- persönliche Haftung des InsV für Pflichtverletzungen: gesetzlicher Schadensersatzanspruch gemäß §§ 60, 61 (Details s. SPB-Teil)
- Aufsicht und Vergütung s. SPB-Teil





### Die Insolvenzgläubiger (InsGl)

- InsGl = Inhaber einer InsForderung i.S.v. § 38
  - persönlicher Anspruch
    - Gegensatz: zur Aus- bzw. Absonderung berechtigende Rechtsstellung
  - Vermögensanspruch, d.h. auf Geld gerichtet oder in Geld umrechenbar
    - nicht: höchstpersönliche Ansprüche, vertragl. Unterlassungsansprüche
  - z.Zt. der Verfahrenseröffnung „begründet“
    - = Rechtsgrund gelegt (mindestens "haftungsrechtliche Anwartschaft")
- Rang im Verfahren
  - ggf. Nachrang (§§ 39, 174 III)
    - Sinn: Teilnahmerecht nur, wenn Befriedigungschancen = seltene Ausn.
  - grds. aber keine Rangfolge
    - konsequente Gläubigergleichbehandlung („par condicio creditorum“)
    - anders § 61 KO (bis 1998): viele „bevorrechtigte“ Forderungen



- Organisationsformen der Insolvenzgläubiger im Verfahren
  - Gläubigerversammlung (obligatorisch, §§ 74 ff.)
    - analog Hauptversammlung bei AG
    - einzelner InsGl hat praktisch keine Individualrechte im Verfahren, werden durch GIVers als Koordinationsorgan wahrgenommen
    - insbes. Wahl des InsV und der Gläubigerausschusses (§§ 57, 68)
    - Entscheidung über Sanierung oder Liquidation (§ 157)
  - Gläubigerausschuss (fakultativ, §§ 67 ff.)
    - analog Aufsichtsrat bei AG
    - Überwachung des InsV
    - als „vorläufiger Gläubigerausschuss“ v.a. bei Großverfahren schon im Eröffnungsverfahren (§§ 21 I Nr. 1a, 22a)



- Feststellung der InsForderungen (§§ 174 ff.)
  - Anmeldung der Insolvenzforderungen beim InsV und Eintragung in die Insolvenztabelle (§§ 174 f.)
  - Prüfung + Feststellung im Prüfungstermin (§§ 176 ff.) → Feststellung des „Haftungsrechts“ = Teilnahmerecht im InsVerf
  - bei Widerspruch InsV/InsGl → Feststellungsprozess (§§ 179 ff.)
    - im für die Forderung einschlägigen Rechtsweg = i.d.R. Zivilprozess
    - Streitgegenstand: Haftungsrecht des InsGl
    - insolvenzspezifisches Feststellungsinteresse
    - Parteien: InsGl und Widersprechender
    - Parteirolle in Abhängigkeit von der Titulierung (§ 179 I, II)
  - Besonderheit bei Widerspruch des Sch.
    - unerheblich für Feststellung des Teilnahmerechts im InsVerf
    - relevant nur für Vollstreckung nach Verfahrensbeendigung (§ 201 I, II) [vorbehaltlich Restschuldbefreiung!]
- Verteilung des Verwertungserlöses (= Teilungsmasse, §§ 187ff.)



### § 201 Rechte der Insolvenzgläubiger nach Verfahrensaufhebung

(1) Die Insolvenzgläubiger können nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens ihre restlichen Forderungen gegen den Schuldner unbeschränkt geltend machen.

(2) Die Insolvenzgläubiger, deren Forderungen festgestellt und nicht vom Schuldner im Prüfungstermin bestritten worden sind, können aus der Eintragung in die Tabelle wie aus einem vollstreckbaren Urteil die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner betreiben. Einer nicht bestrittenen Forderung steht eine Forderung gleich, bei der ein erhobener Widerspruch beseitigt ist. Der Antrag auf Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung aus der Tabelle kann erst nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens gestellt werden.

(3) Die Vorschriften über die Restschuldbefreiung bleiben unberührt.